

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

23.07.2012**7.36.02** Nr. 2

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften der JLU Gießen vom 20. Juni 2012

Fassungsinformationen

7. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 25.01.2017 beschlossen; im Präsidium am 29.03.2017 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss		Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR: 20.06.2012	Senat: 11.07.2012	Präsidium: 17.07.2012	Wintersemester 2012/13
<i>1. Änderungsfassung</i>	FBR: 13.02.2013	Senat: 20.03.2013	Präsidium: 26.03.2013	Wintersemester 2013/14
<i>2. Änderungsfassung</i>	FBR: 04.09.2013	Senat: 23.10.2013	Präsidium: 05.11.2013	Sommersemester 2014
<i>3. Änderungsfassung</i>	FBR: 12.11.2014	Senat: 17.12.2014	Präsidium: 13.01.2015	Sommersemester 2015
<i>4. Änderungsfassung</i>	FBR: 29.04.2015	Senat: 06.05.2015	Präsidium: 12.05.2015	Wintersemester 2015/16
<i>5. Änderungsfassung</i>	FBR: 17.02.2016	Senat: 09.03.2016	Präsidium: 05.04.2016	Wintersemester 2016/17
<i>6. Änderungsfassung</i>	FBR: 07.07.2016	Senat: 07.09.2016	Präsidium: 13.09.2016	Sommersemester 2017
<i>7. Änderungsfassung</i>	FBR: 25.01.2017	Senat: 22.03.2017	Präsidium: 29.03.2017	Wintersemester 2017/18

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB).....	3
§ 2 (zu § 2 AIB).....	3
§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB).....	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIB).....	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB).....	3
§ 6 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AIB).....	4
§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AIB).....	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB und § 34 Abs. 4 AIB).....	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIB).....	5
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB).....	5
§ 11 (zu § 13 AIB).....	5
§ 12 (zu § 20 Abs.1 AIB).....	5
§ 13 (zu § 23 Abs. 1 und 2 AIB und § 34 Abs. 4 AIB).....	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 2 und 5 Satz 2 AIB).....	5
§ 15 (zu § 25 Abs.6 AIB).....	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AIB).....	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIB).....	6
§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB).....	6
§ 19 (zu § 28 Abs. 1 AIB).....	6
§ 20 (zu § 30 Abs. 2 AIB).....	6
§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AIB).....	6
§ 22 (zu § 33 AIB).....	6
§ 23 (zu § 34 Abs. 2 AIB).....	6
§ 24 (zu § 35 Abs. 1 AIB).....	7
§ 25	7

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 3
---	------------	---------------	------

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb)

Die Master-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind forschungsorientiert, führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfassen in der Regelstudienzeit zwei (60 CP) oder vier (120 CP) Fachsemester.

§ 2 (zu § 2 AIIb)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Master-Studium der Betriebswirtschaftslehre den Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Betriebswirtschaftslehre, nach erfolgreich abgeschlossenem Master-Studium der Volkswirtschaftslehre den Grad eines Master of Science (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre.

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIIb)

(1) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen setzt einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einen anderen fachlich einschlägigen, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Diplom, Magister oder Staatsexamen) voraus. Ein Abschluss ist fachlich einschlägig, wenn das vorausgesetzte Studium allein oder zusammen mit anrechenbaren Leistungen aus einem anderen Hochschulstudium mindestens folgende Inhalte umfasst:

- a. für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
 - 42 CP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre,
 - 18 CP im Bereich der Volkswirtschaftslehre und
 - 18 CP im Bereich Mathematik, Statistik oder Wirtschaftsinformatik;
- b. für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre
 - 42 CP im Bereich der Volkswirtschaftslehre,
 - 18 CP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und
 - 18 CP im Bereich Mathematik, Statistik oder Wirtschaftsinformatik.

(2) Für die Zulassung zu einem 60 CP-Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 240 CP, für die Zulassung zu einem 120 CP-Masterstudiengang mindestens 180 CP umfassen.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre muss der vorausgesetzte Abschluss mindestens mit der Note 2,6 bestanden sein.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang bereits ein Abschluss erlangt oder aber der Prüfungsanspruch verloren wurde.

§ 4 (zu § 5 Abs. 1 AIIb)

(1) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

(2) Die Wahl- und Wahlpflicht-Module können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Ein Anspruch der Studierenden auf die englischsprachige Durchführung eines deutschsprachig angekündigten Moduls besteht nicht.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)

(1) Die 120 CP-Master-Studiengänge in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre umfassen einen Major (großer Schwerpunkt, 60 CP), einen Minor (kleiner Schwerpunkt, 30 CP) und die Thesisarbeit (30 CP).

(2) Die 60 CP-Master-Studiengänge setzen sich aus einem Schwerpunkt (30 CP), einem Wahlbereich (12 CP) und der Thesis (18 CP) zusammen.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 6^eLeistungspunkte (CP). Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(4) Im 120 CP-Master-Studiengang gilt:

- Im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre muss für den Erwerb eines M.Sc. in Betriebswirtschaftslehre ein betriebswirtschaftlicher Master-Major einschließlich zweier Seminare belegt werden sowie das Thesis-Modul zu einer betriebswirtschaftlichen Themenstellung absolviert

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 4
--	------------	---------------	------

werden. Im Minor können bis zu 30 CP aus volkswirtschaftlichen Master-Modulen des Fachbereichs erworben werden.

- Im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre muss für den Erwerb eines M.Sc. in Volkswirtschaftslehre ein volkswirtschaftlicher Master-Major belegt sowie das Thesis-Modul zu einer volkswirtschaftlichen Themenstellung absolviert werden. Im Minor können bis zu 30 CP aus betriebswirtschaftlichen Master-Modulen des Fachbereichs erworben werden.
- In den Master-Studiengängen können im Rahmen des Minors im Umfang von bis zu 18 CP Leistungen aus nicht wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengängen der Justus-Liebig-Universität bzw. aus wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen ausländischer Hochschulen eingebracht werden.

(5) Im 60 CP-Master-Studiengang gilt:

- Im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre müssen für den Erwerb eines M.Sc. in Betriebswirtschaftslehre im Schwerpunktbereich vier betriebswirtschaftliche Module sowie ein betriebswirtschaftliches Seminar belegt werden; das Thesis-Modul muss zu einer betriebswirtschaftlichen Themenstellung absolviert werden. Im Wahlbereich müssen ebenfalls betriebswirtschaftliche Module aus dem Angebot des Fachbereichs belegt werden.
- Im Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre müssen für den Erwerb eines M.Sc. in Volkswirtschaftslehre im Schwerpunktbereich vier volkswirtschaftliche Module sowie ein volkswirtschaftliches Seminar belegt werden; das Thesis-Modul muss zu einer volkswirtschaftlichen Themenstellung absolviert werden. Im Wahlbereich können auch betriebswirtschaftliche Module belegt werden.

§ 6 (zu § 7 Abs. 6 – 8 AIB)

- (1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht bei Seminarveranstaltungen.
- (2) Es besteht eine Anwesenheitspflicht für Veranstaltungen mit mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen.
- (3) Die Pflicht ist bei Anwesenheit in mindestens 80% der Veranstaltungssitzungen eines Semesters erfüllt.
- (4) Abweichende Regelungen, sofern sie die Anwesenheitspflicht reduzieren, können von der/dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung veranstaltungsbezogen geregelt werden.

§ 7 (zu § 9 Abs. 1 AIB)

- (1) Studierenden können im 120 CP-Master-Studiengang an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum im Umfang von 6, 12, oder 18 CP teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).
- (3) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Lehrenden nach Möglichkeit in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB und § 34 Abs. 4 AIB)

- (1) Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich durch eine Klausur abgeschlossen werden, findet eine Wiederholungsprüfung spätestens im folgenden Semester statt; diese kann auch als erstmalige Prüfung angeboten werden. Für Lehrveranstaltungen, die durch andere Prüfungsformen abgeschlossen werden, findet die Wiederholungsprüfung im Regelfall im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung statt.
- (2) Eine Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen wird den Studierenden frei gestellt.
- (3) Sind Ausgleichsprüfungen in einem Modul vorgesehen, wird dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (4) Wird ein Modul in englischer Sprache durchgeführt, so kann auch die Modulprüfungen in englischer Sprache erfolgen. Sofern die Bewertung gesichert ist, können auch die Prüfungen innerhalb deutschsprachiger Module durch einzelne Studierende auf Antrag bei der/dem Modulverantwortlichen auf Englisch durchgeführt werden.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 5
--	------------	---------------	------

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 AIB)

Prüfungsformen sind schriftliche Prüfungen, wie z.B. Klausuren oder Hausarbeiten, sowie mündliche Prüfungsleistungen, wie z.B. mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen, mündliche Mitarbeit, Fallstudienpräsentationen oder Seminarvorträge. Die Prüfungsform und Bildung der Modulnote wird spätestens zum 2. Veranstaltungstermin eines Moduls bekannt gegeben. Begründete Abweichungen werden in den Modulbeschreibungen explizit genannt.

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AIB)

(1) In Anlage 1 sind die Studienverlaufspläne für die 60 CP- und 120 CP-Studiengänge beigefügt.

(2) Im 120 CP-Studiengang können auf Antrag bis zu 30 CP aus wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Modulen eingebracht werden, sofern diese oder ähnliche Module nicht bereits im Bachelor-Studiengang erfolgreich belegt worden sind. Die/der Studierende muss hierfür die erforderlichen Nachweise erbringen.

§ 11 (zu § 13 AIB)

Die Studiengänge können im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 12 (zu § 20 Abs.1 AIB)

(1) Mit der Meldung zur Thesis in den 120 CP-Master-Studiengängen müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

1. Modulleistungen im Umfang von 60 CP,
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Seminar-Modul im Rahmen des Master-Studiums,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht und die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang noch nicht erfolgreich bestanden wurde bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.
4. Studierende, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, benötigen Modulleistungen im Umfang von 54 CP. Hiervon müssen mind. 6 CP aus Seminarleistungen stammen.

(2) Mit der Meldung zur Thesis in den 60 CP Studiengängen müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:

1. Modulleistungen im Umfang von 30 CP,
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Proseminar-Modul oder Seminar-Modul im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch besteht und die Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang noch nicht erfolgreich bestanden wurde bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 13 (zu § 23 Abs. 1 und 2 AIB und § 34 Abs. 4 AIB)

Die An- und Abmeldefristen für die Modulprüfungen sowie der Prüfungszeitraum der Modulprüfungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gemacht. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen. Ein Rücktritt ist bis zum Beginn des Prüfungstermins bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 14 (zu § 25 Abs. 2 und 5 Satz 2 AIB)

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten. Die Höchstdauer liegt bei 60 Minuten.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt im Regelfall 90 Minuten, mindestens aber 60 Minuten. Die Höchstdauer liegt bei 120 Minuten.

§ 15 (zu § 25 Abs.6 AIB)

Bei Abgabe der Thesis hat der Prüfling eine Erklärung abzugeben, dass die Thesis – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Eigenanteil – selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 6
--	------------	---------------	------

Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, die Thesis noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AIB)

Die Thesis kann in Abstimmung mit der Prüfungskommission auch in englischer Sprache verfasst werden. Die abschließende Entscheidung obliegt der Prüfungskommission.

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIB)

(1) Die Ausgabe der Themenstellung der Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüfungskommission. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Falle des 30 CP-Thesis-Moduls 180 Tage bzw. im Falle des 18 CP-Thesis-Moduls 120 Tage und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag und nach Befürwortung durch die Themenstellerin/den Themensteller die Bearbeitungszeit um bis zu 60 Tage verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes gestellt werden.

(2) Studierende, die am Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Wirtschafts-Universität Samara teilnehmen, verlängert sich die in Abs. (1) genannte Frist auf 225 Tage.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 15 Tage nach Ausgabe zulässig. Sollte es zu einer krankheitsbedingten Unterbrechung der Master-Thesis von mehr als 60 Tagen kommen, dann wird die Thesis ebenfalls als Rückgabe gewertet. Nach der Rückgabe wird unverzüglich (soweit keine krankheitsbedingten Gründe dies verhindern) ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 28 Abs. 1 AIB)

Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden durch die Modulverantwortliche/dem Modulverantwortlichen vorgenommen.

§ 20 (zu § 30 Abs. 2 AIB)

Die Master-Studiengänge sind endgültig nicht bestanden, wenn

1. im Falle des 120 CP-Master-Studienganges die erforderlichen Leistungen nicht innerhalb von 8 Semestern erbracht werden,
2. im Falle des 60 CP-Master-Studienganges die erforderlichen Leistungen nicht innerhalb von 4 Semestern erbracht werden,
3. ein nicht bestandenes Wahl- oder Wahlpflicht-Modul nicht mehr gewechselt werden kann,
4. das Thesis-Modul endgültig nicht bestanden wurde.

§ 21 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP der benoteten Module des Studienganges dividiert wird.

§ 22 (zu § 33 AIB)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag binnen 6 Monate nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs. 2 AIB)

(1) Nicht bestandene Wahlpflicht- bzw. Wahl-Module dürfen einmal wiederholt werden. Ein Wechsel der Module ist möglich. Durch einen Wechsel kann das abgewählte Modul nicht erneut belegt werden.

(2) Für alle Wahl- oder Wahlpflicht-Modulen können

- im Falle der 120 CP-Master-Studiengänge insgesamt höchstens zwei zusätzlicher Prüfungsversuche für nicht bestandene Prüfungen angemeldet werden.

Spezielle Ordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	23.07.2012	7.36.02 Nr. 2	S. 7
--	------------	----------------------	------

- im Falle der 60 CP-Master-Studiengänge insgesamt höchstens ein zusätzlicher Prüfungsversuche für nicht bestandene Prüfungen angemeldet werden.

§ 24 (zu § 35 Abs. 1 AIB)

In das Prüfungszeugnis sind die Noten der Module, gegliedert nach gewählten Schwerpunkten, das Thema der Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

§ 25

Diese Ordnung in der Fassung des siebten Änderungsbeschlusses vom 25.01.2017 gilt ab dem Wintersemester 2017/18. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Gießen, den 20.06.2012

Prof. Dr. Jürgen Meckl

Dekan des FB 02 -Wirtschaftswissenschaften